

- Satzung -



Motor-Klassik-Club Berlin e.V.

Korrigierter Beschluß der
PeReCi
Motor-Klassik-Club Berlin e.V.
Gründungsversammlung
vom 18.November 1994

Abschnitt A **Allgemeines**

Art. I **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Die Gründungsversammlung beschließt die Gründung eines Vereins mit der folgenden Satzung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Bildung und Jugendarbeit durch die Pflege, Erhaltung und technische Instandsetzung klassischer Automobile.
3. Dieser Zweck soll vor allem erreicht werden durch Lehrgänge, Vorträge von Mitgliedern und Gastreferenten, Besichtigungen, Veranstaltungen und Publikationen (z.B.: Herausgabe einer Vereinszeitschrift, weiterer themenbezogener Schriften) sowie regelmäßige Treffen zum Austausch von Erfahrungen.
4. Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins. Vereinsmitglieder können nicht zur Haftung herangezogen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
6. Die Regelungen über den Vereinssitz, den Vereinsnamen, sowie über seine Eintragung in das Vereinsregister, finden sich in den Artikeln VIII und IX.

Abschnitt B Organe des Vereins

Art. II Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr mindestens einmal abgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit von 25% der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nur in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes beschlußfähig.
5. Der Vorstand führt den Vorsitz der Sitzungen der Mitgliederversammlungen.
6. Die Sitzungen werden in einem Protokoll dokumentiert. Die Beschlüsse werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
7. Der vom Vorstand ernannte Schriftführer des Vereins ist mit der Anfertigung des Protokolls beauftragt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 40% der Mitglieder vorliegt.

Art. III Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Im Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung liegt die konstitutionelle Stärkung des Vereins.
2. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes.
3. Mit einer Mehrheit von 60% bestimmt die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand.

Art. IV Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen und ist zur Führung der Vereinsgeschäfte bevollmächtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Vor Ablauf der Amtszeit muß der Vorstand binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

Abschnitt C Hausordnung

Art. V Geltungsbereich

Diese Satzung und auf ihrer Grundlage zustande gekommene weitere Regelungen gelten für jedes Mitglied, soweit es von dieser Satzung betroffen sein kann.

Art. VI Mitgliedschaft

1. In Übereinstimmung mit dem Vorstand erwirbt die Mitgliedschaft, wer die vom Verein dafür vorgesehene Erklärung unterzeichnet hat.
2. Der Vorstand kann den Erwerb der Mitgliedschaft verweigern bzw. die vorhandene Mitgliedschaft entziehen, wenn der Betreffende erkennen läßt, daß er mit den Zielen des Vereins nicht ernsthaft übereinstimmt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Eine Mitgliedschaft kann auch dann verweigert werden, wenn die Aufnahmekapazitäten des Vereins erschöpft sind.
4. Die Mitgliedschaft kann durch einfache Erklärung dem Vorstand gegenüber fristlos beendet werden.

Art. VII Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
2. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens nach sechs Monaten für die Mitglieder, die der Zahlung des Vereinsbeitrages nicht nachkommen.

Art. VIII Vereinsname

1. Der Name des Vereins lautet: "PeReCi - Motor-Klassik-Club Berlin e.V.".
2. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Abschnitt D Organisatorische Rahmenbestimmungen

Art. IX Einzugsbereich des Vereins , Vereinssitz

1. Der geographische Tätigkeitsbereich des Vereins ist unbeschränkt.
2. Der Vereinssitz ist Berlin.

Art. X Vereinskasse

1. Der vom Vorstand ernannte Kassenwart ist mit der Verwaltung der Vereinsgelder betraut und darf diese nur zum Wohle des Vereins unter Absprache mit dem Vorstand verwenden.
2. Der Vorstand kann nur einstimmig über die Gelder des Vereins verfügen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Mittelverwendung vorzulegen.

Art. XI Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung erlangt volle Gültigkeit durch die Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts.

Art. XII Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von 90% es so beschließt.
2. Die Auflösung wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.
3. Die Gültigkeit dieser Satzung und aller auf ihrer Grundlage getroffenen Beschlüsse endet mit Abschluß der Auflösung des Vereinsvermögens.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.11.1994 von den Anwesenden des "PeReCi - Motor-Klassik-Club Berlin e.V." in der Onkel-Tom-Str. 102 in Berlin-Zehlendorf, als Gründungsakt beschlossen.

Diesen korrigierten Beschluß bezeugen die nachstehenden Mitglieder:

Nr.	Name	Vorname	Straße	PLZ	Ort	Unterschrift
1.	Will	Rainer	Onkel-Tom-Str. 102	14169	Berlin	
2.	Kaiser	Joachim	Bernsteinring 107	12349	Berlin	
3.	Getzlaff	Michael	Möllendorffstr. 65	10367	Berlin	
4.	Kazda	Oliver	Nennhauser Damm 112	13591	Berlin	
5.	Seehawer	Sven	Dahlemer Weg 191	14167	Berlin	
6.	Raakow	Lutz	Hamerlingweg 20	14167	Berlin	
7.	Himpel	Maik	Modersohnstr. 66	10245	Berlin	
8.	Buma	Just	Lüderitzstr. 76	13351	Berlin	
9.	Sallmann	Henny	Elstergasse 16	13505	Berlin	

Alle anwesenden "PeReCi" Mitglieder waren abstimmungsberechtigt, sie wurden drei Wochen vor der Gründungsversammlung eingeladen und von der Vorlage und ihrem Wortlaut unterrichtet.

Der Vorsitzende

Der Stellvertreter

Rainer Will

Joachim Kaiser

Berlin, den 1. Februar 1995